

Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: 2026/60

**Betreff:** Wahl der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der oder des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung

Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
<b>11 Allgemeine Verwaltung</b>	<b>Markus Seibert</b>		<b>12.04.2026</b>

**Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ?**  nein  ja

FB 1 Zentrale Dienste	FB 2 Bürgerdienste	FB 3 Technische Dienste	FB 4 Finanzen
Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter/in	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter

**Beteiligung Personalrat erforderlich ?**  nein  ja

**Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ?**  nein  ja

**Finanzielle Auswirkung?**  nein  ja

**Haushaltsmittel vorhanden ?**  nein  ja

Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Finanzen

Kostenstelle / Sachkonto \_\_\_\_\_

Investitionsnummer \_\_\_\_\_

**Entstehen Folgekosten ?**  nein  ja wenn ja, Anlage ist beigefügt

Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)

Unterschrift Verfasser/in

Unterschrift Fachbereichsleiter/in

Unterschrift Bürgermeister

<b>Betreff:</b> Wahl der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der oder des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung			
<b>Anlage(n):</b>			
Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
<b>11 Allgemeine Verwaltung</b>	<b>Markus Seibert</b>		<b>12.04.2026</b>

Beteiligung Ortsbeirat erforderlich: Nein
---

Beratungsfolge	Termin	Status
<b>Stadtverordnetenversammlung</b>	<b>30.04.2026</b>	<b>öffentlich beschließend</b>

### Sach- und Rechtslage:

In der konstituierenden Sitzung wählt die Stadtverordnetenversammlung einen oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Stadtverordnetenvorsteherin oder des Stadtverordnetenvorstehers.

Nach § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Hungen ist die Zahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter auf fünf festgesetzt.

Da es sich hierbei um mehrere gleichartige unbesoldete Stellen handelt, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 55 Abs. 1 S. 1 1. HS HGO).

Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Gemeindevertretung.

Haben sich alle Stadtverordneten bei der Wahl auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, so ist der einstimmige Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend (§ 55 Abs. 2 HGO). Stimmenthaltungen sind unerheblich. Eine geheime Abstimmung findet in diesem Fall nicht statt.

Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung sind die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes über die Sitzverteilung, Verfahren Hare-Niemeyer, auch bei allen mittelbaren Wahlen, d.h. auch bei der Wahl der Vertreter des Vorsitzenden entsprechend anzuwenden (Schneider/Dreßler/Rauber/Risch, Erl. § 57 HGO Nr. 3).

Die Wahlvorschläge müssen schriftlich eingereicht werden, da der Gesetzgeber in § 55 Abs. 4 HGO von einer „Unterzeichnung“ der Wahlvorschläge ausgeht.